

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00348 vom 14. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00348](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00348)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00348 du 14 juin 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00348 del 14 giugno 2005

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Zur gesundheitlichen Situation im Zeitpunkt der ersten Leistungsverweigerung vom 9. Mai 2001 kam das hiesige Gericht im Urteil vom 26. Oktober 2001 zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses in einer ihrem Leiden angepassten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig gewesen sei. Dabei wurde insbesondere auf das Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle der Invalidenversicherung (MEDAS) vom 26. Februar 2001 (Urk. 8/46) abgestellt (Urk. 8/16 S. 10 f.).

Das Gericht erwog, dass auf die Einschätzungen von Dr. med. B. \_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Chirurgie, vom 3. Dezember 1997 (Urk. 8/55), Dr. med. C. \_\_\_\_, FMH Rheumatologie, vom 30. Juni 1998 (Urk. 8/52), und Dr. med. D. \_\_\_\_, FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumatologie, berufliche Abklärungs- und Ausbildungsstätte (BEFAS) Appisberg (Urk. 8/98), nicht abgestellt werden können, da sie von einem anderen Gesundheitszustand ausgingen als die fachärztliche Beurteilung der Ärzte der MEDAS, die sich auf das orthopädische Konsilium von Dr. med. E. \_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, vom 25. Januar 2001 (Urk. 8/47/3), stützten, der chronische Handgelenksbeschwerden beidseits diagnostizierte. Es sei offensichtlich, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit den ärztlichen Beurteilungen von 1997 bis 1999, die doch über zwei Jahre vor dem Gutachten der MEDAS erfolgt seien, verschlechtert habe. Dadurch würden sich aber ihre Berichte als nicht umfassend erweisen, weshalb nicht darauf abgestellt werden können. Aus der von den Ärzten der Klinik L. \_\_\_\_, attestierten 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit könne keine Schwächung der Beweiskraft des Gutachtens abgeleitet werden, zumal selbst die Ärzte der Klinik L. \_\_\_\_, am 31. Januar 2000, also ein Jahr vor dem Gutachten der MEDAS, von einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit ausgegangen seien (Urk. 8/49/2). Die Einschätzung von Dr. med. F. \_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie & Psychotherapie FMH, und dem Psychotherapeuten G. \_\_\_\_, vom 26. August 1999, wonach die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht zu 30 % arbeitsunfähig sei (Urk. 8/50), decke sich mit der Beurteilung im Gutachten der MEDAS. Dr. med. I. \_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie, habe am 7. Februar 2000 (Urk. 8/47/2) ebenfalls ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht zu 70 % arbeitsfähig sei und habe dargelegt, dass die Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen die allenfalls von medizinischen Kollegen attestierte überlagere, sich also nicht addiere. Das Gutachten von Dr. F. \_\_\_\_, komme zu einem ähnlichen Schluss, es sei also keine nennenswerte Änderung eingetreten (Urk. 8/16 S. 10 f.).



Ä Ä Ä Ä -Ä Ä St.n. Knie-Arthroskopie rechts 1994 mit Entfernung von zwei kleinenÄ Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dissecaten und 1997 mit medialer Meniscectomie

Ä Ä Ä Ä -Ä Ä Ältere Ruptur des vorderen Kreuzbandes (arthroskopisch)

Ä Rezidivierendes, lumbovertebrales Schmerzsyndrom und cervicospondylogenes Syndrom rechts

Ä - Sternosymphysale Belastungshaltung."

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu den Fragen betreffend die ArbeitsfÄhigkeit der BeschwerdefÄhrerin hielten die Ärzte der Klinik L.\_\_\_\_ einleitend fest, diese kÄnne aktuell nicht beurteilt werden. Dennoch attestierten sie der BeschwerdefÄhrerin fÄr die zuletzt ausgeÄbte TÄtigkeit (in Ausbildung als kaufmÄnnische Angestellte) eine 50%ige ArbeitsfÄhigkeit. Sie legten dar, dass die momentane Beschwerdesymptomatik der rechten Hand, insbesondere der Finger 4 und 5 ausstrahlend proximal am lateralen palmaren Handbereich, die BeschwerdefÄhrerin jeweils beim Schreiben oder bei der BenÄtzung der Tastatur behindere. Die Kontusion habe im April 2004 stattgefunden und bisher habe sich die BeschwerdefÄhrerin nicht davon erholt. Das Beiblatt bezÄglich der medizinischen Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit lasse sich mit den ihnen zur VerfÄgung stehenden Angaben nicht verlÄsslich beantworten. FÄr eine Beantwortung dieser Fragen werde eine Evaluation der funktionellen LeistungsfÄhigkeit, wie sie am UniversitÄtsspital O.\_\_\_\_ angeboten werde, empfohlen (Urk. 8/40/3 S. 1-2).

3.3Ä Ä Ä Ä Aufgrund der AusfÄhrungen von Dr. H.\_\_\_\_ und der Ärzte der Klinik L.\_\_\_\_ kann der Auffassung der Beschwerdegegnerin, eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes der BeschwerdefÄhrerin sei nicht ausgewiesen (vgl. Urk. 2 S. 3 f.), nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin fÄhrte insbesondere gestÄtzt auf die Angaben ihres medizinischen Dienstes vom 15. November 2004 aus, dass aus den Berichten der Klinik L.\_\_\_\_ und Dr. H.\_\_\_\_ keinerlei Anhaltspunkte hervorgingen, die auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes schliessen liessen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass es sich bei der von den Ärzten der Klinik L.\_\_\_\_ und Dr. H.\_\_\_\_ attestierten ArbeitsunfÄhigkeit lediglich um eine andere Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes handle (Urk. 2 S. 4, Urk. 7 S. 1, Urk. 8/8 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Berichte von Dr. H.\_\_\_\_ und der Klinik L.\_\_\_\_ betreffend den Gesundheitszustand und die ArbeitsfÄhigkeit der BeschwerdefÄhrerin sind vielmehr unklar. Dr. H.\_\_\_\_ konnte keine genauen Angaben zur ArbeitsfÄhigkeit der BeschwerdefÄhrerin machen. Er vermutete, dass die ArbeitsfÄhigkeit 50 % betrage. Er war sich auch nicht sicher, ob die ArbeitsfÄhigkeit durch ein regelmÄssiges Training verbessert werden kÄnnte (Urk. 8/42/3 S. 1-2). Auf die von ihm attestierte ArbeitsfÄhigkeit kann demnach nicht abgestellt werden. Sein Bericht lÄsst ebenfalls kein klares Bild betreffend den Gesundheitszustand der BeschwerdefÄhrerin zu. Immerhin hielt er eine rheumatologische Untersuchung und eine Evaluation der funktionellen LeistungsfÄhigkeit fÄr angezeigt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ein Vergleich des Berichts der Ärzte der Klinik L.\_\_\_\_ mit dem Gutachten der MEDAS ergibt sodann, dass neu unklare FunktionsstÄrungen der rechten Hand im 3./4. und 5. Finger mit diffuser GebrauchsstÄrung und Kraftverminderung (DD:



(vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Die Beschwerde wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

In Anwendung dieser Grundsätze erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Februar 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Karin Hoffmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.